

INFORMATIONENRECHT

DATENSCHUTZ – E-COMMERCE – GEISTIGES EIGENTUM – MEDIEN

Februar 2015 / Nr. 1, Seiten 1–120

Kurznachrichten und -beiträge

4 Aktuelle Ereignisse und Entwicklungen

Aufsätze

- 6 Datenschutzgrundverordnung – ein kritischer Ausblick unter besonderer Berücksichtigung des Kapitels IV der DSGrVO
Elisabeth Kirschner
- 12 Schwarz-Sehen kostet Zeit?
Michael R. Kogler
- 17 Löschung von Suchmaschineneinträgen – praktische Umsetzung
Gregor König
- 27 Datenpanne in der Justiz – Schlaglicht auf den Sonderdatenschutz in der Gerichtsbarkeit
Clemens Thiele

Judikaturspiegel

- 35 Sammlung ausgewählter informationsrechtlicher Entscheidungen österreichischer, deutscher und europäischer Spruchkörper (ZIR-Slg 2015/1–33)

Judikatur

- 40 Datenschutzrecht
- 58 E-Commerce Recht
- 79 Lauterkeits- und Immaterialgüterrecht
- 93 Persönlichkeits- und Medienrecht

EuGH Vorlagefragen

Service-Teil

Herausgeber: E. Artmann, P. Burgstaller, T. Höhne, G. König, C. Thiele, A. Wiebe

Privatheit im öffentlichen Raum

1. Die Berichterstattung über „wilde Kusszenen“ einer Prominenten (die sowohl als Tochter einer Prominenten als auch selbst als Schauspielerin bekannt ist) in einer Diskothek ist ohne deren Zustimmung unzulässig.
2. Ob ein Vorgang dem Intim- oder Kernbereich der Entfaltung der Persönlichkeit zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob der Betroffene ihn geheim halten will, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakter hat und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt.
3. Auch wenn angesichts der Örtlichkeit ein Wunsch der Klägerin nach Geheimhaltung nicht angenommen werden kann, und Küssen in der Öffentlichkeit soweit akzeptiert ist, dass das Ereignis nicht der Intimsphäre zuzurechnen ist, ist doch die Privatsphäre der Klägerin aufgrund der detailgetreuen und die Sexualität betonenden Berichterstattung verletzt.

Leitsätze von Thomas Höhne

OLG Köln, 07. 01. 2014, Az. 15 U 86/13

Deskriptoren: Schutz der Privatsphäre, „Selbstöffnung“, Intim- oder Kernbereich der Entfaltung der Persönlichkeit, Verletzung des Persönlichkeitsrechts, öffentliches Informationsinteresse, Beitrag zur Bildung der öffentlichen Meinung.

Normen: § 823 Abs 1, Abs 2 BGB, § 1004 Abs 1 S. 2 BGB analog; § 22 f. KUG.

Sachverhalt:

Die Klägerin nahm am 17.8.2012 als Laudatorin bei der im Rahmen der Messe Gamescom in L stattfindenden Preisverleihung der „BÄM Awards!“ teil, Veranstaltungsort war das H-Theater in der Bstraße. Nach dieser Veranstaltung begab sie sich in den L Club „G2“ auf dem G, wo sie sich mit C2, dem Sohn eines bekannten Tennisspielers, küsste. C2 war bei der vorhergegangenen Preisverleihung ebenfalls anwesend, in welcher konkreten Rolle, ist streitig.

Hierüber berichteten die Beklagten unter dem Titel „I & C2 Hier knutscht die 2. Promi-Generation“. Der Artikel ist ua mit drei Fotos bebildert, die dem Artikel zufolge von „Leser-Reporter Nr. 1414“ stammen. Die drei Fotos zeigen die Klägerin und C2 zunächst gegenüberstehend mit der Bildunterschrift „Anbeissen! C2 flirtet mit I im „G2 Club“, dann sich küssend mit der Bildunterschrift „Reinbeissen! Plötzlich knutschen sie wild“ und schließlich im dritten Bild noch immer küssend, wobei die Klägerin sich mit beiden Händen an einer Stange festhält, um nicht das Gleichgewicht zu verlieren. Die Bildunterschrift dazu lautet „Umreißen! Das haut I um! Sie hält sich am Geländer fest, C2s Technik: Der Knutsch-Schraubstock“. Das Gesicht der Klägerin ist lediglich im ersten Bild zu sehen.

In der die Bilder begleitenden Wortberichterstattung wird auf den Auftritt der Klägerin und C2s bei der Preisverleihung Bezug genommen, die Szene im Club „G2“ beschrieben und berichtet, dass eine Liebesbeziehung der Klägerin mit C2 nicht bestehe. Dazu werden Stellungnahmen C2 zitiert. Auf die prominenten Eltern der Klägerin und C2 wird hingewiesen. Die Klägerin hatte einer Veröffentlichung der sie zeigenden Bilder nicht zugestimmt.

Aus den Entscheidungsgründen:

Mangels Einwilligung in die Veröffentlichung im Sinne des § 22 Satz 1 KUG kommt es für die Beurteilung der Zulässigkeit der Berichterstattung nach dem abgestuften Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG (vgl. BGH, Urteile vom 6.3.2007 – VI ZR 51/06, in: BGHZ 171, 275 ff., vom 28.10.2008 – VI ZR 307/07, in: BGHZ 178, 213 ff., vom 10.3.2009 – VI ZR 261/07, in: BGHZ 180, 114 ff., vom 9.2.2010 – VI ZR 243/08, in: VersR 2010, 673 ff., und vom 13.4.2010 – VI ZR 125/08, in: VersR 2010, 1090 ff.), das sowohl mit verfassungsrechtlichen Vorgaben (vgl. BVerfGE 120, 180, 201 ff.) als auch mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Einklang steht (vgl. EGMR NJW 2004, 2647 und 2006, 591), darauf an, ob es sich im Sinne des § 23 Abs 1 Nr. 1 KUG um Bildnisse aus dem Bereich der Zeitgeschichte handelt, deren Verbreitung keine berechtigten Interessen des Abgebildeten verletzt (§ 23 Abs 2 KUG).

Nach diesen Maßstäben ist eine Veröffentlichung der drei Fotos jedenfalls deshalb unzulässig, weil das Recht der Klägerin am eigenen Bild als Bestandteil ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts gegenüber der von den Beklagten wahrgenommenen Meinungsäußerungsfreiheit

überwiegt, so dass es nicht darauf ankommt, ob – wie die Klägerin meint – bereits das Vorliegen eines zeitgeschichtlichen Ereignisses zu verneinen wäre.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kommt bei der Gewichtung des Informationsinteresses im Verhältnis zu dem kollidierenden Persönlichkeitsschutz dem Gegenstand der Berichterstattung maßgebliche Bedeutung zu. Entscheidend ist insbesondere, ob die Medien im konkreten Fall eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse ernsthaft und sachbezogen erörtern, damit den Informationsanspruch des Publikums erfüllen und zur Bildung der öffentlichen Meinung beitragen oder ob sie – ohne Bezug zu einem zeitgeschichtlichen Ereignis – lediglich die Neugier der Leser befriedigen (BGH, BGHZ 180, 114; NJW 2010, 2432; BVerfGE 34, 269 (283); BVerfGE 101, (361); BVerfG, NJW 2006, 3406; BVerfGE 120, 180). Der Informationsgehalt einer Bildberichterstattung ist dabei im Gesamtkontext, in den das Personenbildnis gestellt ist, und unter Berücksichtigung der zugehörigen Wortberichterstattung zu ermitteln. Daneben sind für die Gewichtung der Belange des Persönlichkeitsschutzes der Anlass der Bildberichterstattung und die Umstände in die Beurteilung mit einzubeziehen, unter denen die Aufnahme entstanden ist. Auch ist bedeutsam, in welcher Situation der Betroffene erfasst und wie er dargestellt wird (BGH NJW 2009, 757; NJW 2010, 2432; BVerfGE 120, 180).

Der Informationsgehalt der hier in Rede stehenden Fotos unter Berücksichtigung der Bildunterschriften und des Wortbeitrages ist jedenfalls überwiegend unterhaltend; eine sachliche Auseinandersetzung mit der vorangegangenen Preisverleihung findet nicht statt. Denn die Preisverleihung wird in dem Wortbeitrag zwar erwähnt, es wird jedoch nichts Näheres über die Rolle der Klägerin dort, zB über ihre Rede als Laudatorin, die Preisträger, die durch sie geehrt wurden, o.Ä. berichtet. ...

Ein Berichterstattungsinteresse über die Klägerin und C2 als Prominentenkinder, die auch durch eigene Lebensleistung prominent geworden sind, und über ihr Zusammentreffen kann zwar auch für sich genommen, ohne einen weiteren sachbezogenen Hintergrund, gesehen werden. Denn auch unterhaltende Beiträge über das Privat- und Alltagsleben prominenter Personen nehmen am Schutz der Pressefreiheit teil, da sich daraus für die Allgemeinheit Möglichkeiten der Orientierung bei eigenen Lebensentwürfen bieten sowie Leitbild- und Kontrastfunktionen erfüllt werden (BGH NJW 201, 3025 Rn 13- Centre Pompidou, mit weiteren Nachweisen). Allerdings muss gerade bei unterhaltenden Inhalten in besonderem Maße eine abwägende Berücksichtigung der kollidierenden Rechtspositionen erfolgen (BGH NJW 2008, 3138- Shopping mit Putzfrau).

Gegenüber dem Berichterstattungsinteresse der Beklagten ist im vorliegenden Fall der Eingriff in die Privatsphäre der Klägerin erheblich: diese wird beim Austausch von Zärtlichkeiten bildlich festgehalten, wobei die aufgenommenen Fotos, insbesondere das dritte Foto, die Klägerin in durchaus unvorteilhafter Position festhalten und geeignet sind, die Klägerin zu einem gewissen Grade lächerlich zu machen. Es ist zwar richtig, dass der Vorgang des Küssens selbst in der (begrenzten) Öffentlichkeit der Diskothek stattfand und von dort beobachtet werden konnte; das bildliche Festhalten dieses sicherlich nicht lange dauernden Prozesses, und zwar in seinem Verlauf und unter Auswahl eines besonders „wilden“ Bildes beeinträchtigen die Klägerin jedoch deutlich.

Die Klägerin durfte bezüglich der konkreten Situation auch die berechtigte Erwartung haben, von Abbildungen zum Zwecke der Medienberichterstattung geschützt zu sein (vgl BVerfG NJW 2008, 1793 ff Rz 70).

Die Klägerin befand sich zwar in einem öffentlichen Raum, möglicherweise sogar an exponierter Stelle, und um sie herum befanden sich eine Vielzahl von Personen, die mehrheitlich mit Smartphones oder Fotohandies ausgestattet gewesen sein dürften. Die Klägerin musste aber nicht damit rechnen, dass von Gästen gefertigte Fotos über einen relativ beschränkten Umfang (Verbreitung über Twitter/Facebook) hinaus an bundesweit verbreitete Presseorgane wie die Beklagten gelangen würde, wie dies im vorliegenden Fall durch „C Leser-Reporter 1414“ geschehen ist. Denn offizielle Pressefotografen, die als solche erkennbar waren, haben sich unstreitig nicht in der Diskothek befunden. Auch haben die Beklagten nicht vorgetragen, dass die behaupteten Veranstalter der Nachfeier Fotografen gestellt hätten. Das ubiquitäre Vorhandensein von – für die Prominenz als solchen nicht erkennbaren – C-Leserreportern kann aber nicht dazu führen, dass hinzunehmen ist, dass jede Handlung, die einer begrenzten Öffentlichkeit sichtbar ist, auch für eine unbegrenzte Öffentlichkeit der Zeitungsleser und Internetkonsumenten zugänglich wird (vgl LG Berlin, GRUR-RR 2007, 198 ff- Strandfoto Podolski).

Die Beklagten können sich demgegenüber auch nicht auf eine Selbstöffnung der Klägerin gegenüber der Presse berufen. Auch in den von den Beklagten vorgelegten Interviews der Klägerin ist in keinem Fall ein Bildnis der Klägerin mit einem Partner, erst recht nicht in einer vertraulichen Pose, enthalten.

Dieses Abwägungsergebnis zu Gunsten der Klägerin bezieht sich auf alle drei der angegriffenen Fotos. Die die Bilder verbindenden Bildunterschriften „Anbeissen – Reinbeissen – Umreißen“ führen hier dazu, dass die drei Fotos als eine Serie im Sinne einer einheitlichen

Bildgeschichte zu beurteilen sind. Zwar ist das erste Foto, welches die Klägerin und C2 gegenüberstehend, in gesprächstypischem Abstand, miteinander redend zeigt und welches an sich keine Rückschlüsse auf eine Beziehung der Personen zulässt, für sich genommen und ohne Bildunterschrift nicht als persönlichkeitsverletzend einzustufen. Im Kontext mit den beiden folgenden Fotos und dem in die Betrachtung einzubeziehenden Wortbeitrag stellt sich das Bild jedoch als Teil einer sich entwickelnden Geschichte dar und ist in diesem Zusammenhang nicht zulässig. Hinzu kommt, dass die Veröffentlichung dieses ersten Bildes als dem einzigen, auf dem die Klägerin sicher zu identifizieren ist, den Nachrichtenwert der Serie deutlich erhöht; die Veröffentlichung der zwei folgenden Bilder ohne das erste hätte wohl nur eine Berichterstattung über C2, nicht aber über die Klägerin, nahegelegt.

Ein Eingriff in das Persönlichkeitsrecht ist nur dann rechtswidrig, wenn das Schutzinteresse des Betroffenen die schutzwürdigen Belange der anderen Seite überwiegt (vgl etwa BGH, Urteil vom 20.5.2010 – VI ZR 245/08, in: AfP 2010, 261 ff. m.w.N.). In der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind verschiedene Kriterien entwickelt worden, die Leitlinien für den konkreten Abwägungsvorgang vorgeben (vgl etwa BVerfG, Beschlüsse vom 10.6.2009 – 1 BvR 1107/09, in: AfP 2009, 365 ff., und vom 25.6.2009 – 1 BvR 134/03, in: AfP 2009, 480 ff., jeweils m.w.N.). Danach müssen wahre Tatsachenbehauptungen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre dagegen nicht. Allerdings kann auch eine wahre Darstellung das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen verletzen, wenn sie einen Persönlichkeitsschaden anzurichten droht, der außer Verhältnis zu dem Interesse an der Verbreitung der Wahrheit steht. Zu beachten ist dabei, dass für die Wortberichterstattung als solche der durch Art 5 GG gewährleistete Grundsatz der freien Berichterstattung gilt, wobei dem Persönlichkeitsschutz nicht schon deshalb regelmäßig der Vorrang gebührt, weil eine weder unwahre noch ehrenrührige Berichterstattung bloße Belanglosigkeiten über eine prominente Person zum Gegenstand hat, ohne einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Meinungsbildung zu leisten (vgl BGH NJW 2011, 744 – Rosenball; BGH NJW 2008, 3138).

Eine Berichterstattung über wahre Tatsachen kann etwa deshalb unzulässig sein, weil sie in unzulässiger Weise in die Privatsphäre der betroffenen Person eingreift, die Schutz vor unbefugter, insbesondere öffentlicher Kenntnisnahme genießt (vgl Burkhardt, in: Wenzel, das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Auflage 2003, Kapitel 5 Rn 25). Die Privatsphäre erfasst sachlich alle Angelegenheiten, die wegen ihres

Informationsinhalts typischerweise als „privat“ eingestuft werden, weil ihre öffentliche Erörterung als unschicklich gilt, wie etwa Auseinandersetzungen mit sich selbst in Tagebüchern, vertrauliche Kommunikation unter Eheleuten oder aber der Bereich der geschlechtlichen Begegnung zwischen Menschen (BVerfG, Urteil vom 15.12.1999 – 1 BvR 653/96, in: BVerfGE 101, 361 ff. – Caroline von Monaco). Die eigenen Ausdrucksformen der Sexualität gehören dabei zur Intimsphäre einer Person, die als engster Bereich der Entfaltung der Persönlichkeit den stärksten Schutz gegen eine öffentliche Erörterung bietet (vgl Burkhardt, in: Wenzel, a.a.O., Kapitel 5 Rn 47 f.). Ist eine Information der Intimsphäre zuzuordnen, genießt diese wegen ihrer Nähe zur Menschenwürde grundsätzlich absoluten Schutz vor den Einblicken der Öffentlichkeit (vgl BVerfG, Beschlüsse vom 4.4.2000 – 1 BvR 1505/99, in: NJW 2000, 2189 f., und vom 10.6.2009 – 1 BvR 1107/09, in: NJW 2009, 3357 ff.). Die Frage, ob ein Vorgang dem Intim- oder Kernbereich der Entfaltung der Persönlichkeit zuzuordnen ist, hängt davon ab, ob der Betroffene ihn geheim halten will, ob er nach seinem Inhalt höchstpersönlichen Charakter hat und in welcher Art und Intensität er aus sich heraus die Sphäre anderer oder die Belange der Gemeinschaft berührt (vgl BVerfG, Beschluss vom 10.6.2009 – 1 BvR 1107/09, in: NJW 2009, 3357, 3359).

Angesichts der Örtlichkeit, in der der Kuss zwischen der Klägerin und C2 stattgefunden hat – in einem öffentlichen Club, inmitten zahlreicher, unmittelbar in der Nähe befindlichen Personen –, kann ein Wunsch der Klägerin und C2s nach Geheimhaltung ihrer Handlung nicht angenommen werden; auch dürfte das Küssen in der Öffentlichkeit so weit gesellschaftlich akzeptiert sein, dass eine Zuordnung des Ereignisses zur Intimsphäre der Klägerin nicht gerechtfertigt ist.

Allerdings ist die Privatsphäre der Klägerin tangiert. Die angegriffene Wortberichterstattung gibt die durch die Bilder illustrierte Situation so detailgetreu in ihrem Ablauf wieder, dass auch ohne diese Bilder bei dem durchschnittlichen Leser der Text den Vorgang des Flirtens, Sich-Näherkommens und Küssens bis hin zum „Knutsch-Schraubstock“, der das Festhalten am Geländer erforderlich macht, vor dem inneren Auge entstehen lässt. Besonders durch die Beschreibung des Kusses als wild, leidenschaftlich und heftig wird eine Nähe zu sexuellen Handlungen hergestellt. Auch wenn der Artikel in der Folge durch Zitierung einer Äußerung C2s eine Beziehung der beiden Prominenten in Abrede nimmt, mag der Bericht bei einem Teil der Leserschaft dennoch Anlass zu Spekulationen geben. Insgesamt ist durch die Wortwahl ein erheblicher Eingriff in die Privatsphäre der Klägerin gegeben. ...

Der Schutz der Privatsphäre der Klägerin ist nicht durch eine „Selbstöffnung“ reduziert. Es entspricht der Rechtsprechung sowohl des BVerfG als auch des BGH, dass sich niemand auf ein Recht zur Privatheit hinsichtlich solcher Tatsachen berufen kann, die er selbst der Öffentlichkeit preisgibt (BVerfGE 101, NJW 2000, 1021 (1022)- Caroline von Monaco; BGH NJW 2005, 594-Rivalin von Uschi Glas; BGH, NJW 2004, 762 – Feriendomizil I; BGH NJW 2004, 766 – Feriendomizil II). Der Schutz der Privatsphäre vor öffentlicher Kenntnisnahme entfällt, soweit sich jemand selbst damit einverstanden zeigt, dass bestimmte, gewöhnlich als privat geltende

Angelegenheiten öffentlich gemacht werden; die Erwartung, dass die Umwelt die Angelegenheiten oder Verhaltensweisen in einem Bereich mit Rückzugsfunktion nur begrenzt oder nicht zur Kenntnis nimmt, muss situationsübergreifend und konsistent zum Ausdruck gebracht werden (BHG NJW 2005, 594 m.w.N.). (Das Gericht konnte eine derartige „Selbstöffnung“ der Klägerin nicht erkennen; auch ein einziger Satz in einem Interview vor fünf Jahren reichte dazu nicht aus; Anm. T. H.)

(Auch das OLG gab der Klage statt, die Revision wurde nicht zugelassen.)

Anmerkung

Von Thomas Höhne

Zwar handelt es sich hier „nur“ um eine deutsche OLG-Entscheidung, doch gibt es Gründe, diese mit Interesse zu lesen. Zum einen referiert die Entscheidung geradezu lexikalisch präzise den Stand der Rechtsprechung der deutschen Höchstgerichte zum Thema Informationsinteresse versus Persönlichkeitschutz. Und zum anderen erinnert der Sachverhalt an Veröffentlichungen in österreichischen Blättern vor bald (man mag es kaum glauben, aber es ist schon wieder so lange her) sieben Jahren wie „Ihr neues Glück: Natascha K.¹, das Mädchen aus dem Keller, tanzt, lacht und schmiegt sich an einen feischen Freund“ oder Überschriften wie „Schöne erste Liebe“ oder „Alle freuen sich mit Natascha“ – so lautete die verbale Garnierung zu einem Foto aus der Disco, das die Person des angeblichen öffentlichen Interesses beim Küssen zeigte. Interessant damals, wie unterschiedlich zwei Senate des OLG Wien die Sache sahen: Im Verfahren wegen der Mitteilung über die Verfahrenseinleitung (§ 8a Abs 5 MedienG) setzte die Antragstellerin ihr Recht durch, ihr Privatleben auch in öffentlichen Räumen ohne die unbegrenzte Anteilnahme durch Massenmedien entfalten zu können. Das Gericht meinte, dass auch beim Besuch eines Tanzlokals Privatsphäre zu respektieren sei; der Austausch von Zärtlichkeiten sei dem Intimbereich zuzuordnen². Ein anderer Senat (im Entschädigungsverfahren

nach § 7 MedienG) anerkannte zwar, dass es privates Handeln im öffentlichen Raum gebe, der Austausch von Zärtlichkeiten junger Erwachsener in einem Tanzlokal sei aber völlig normales Verhalten und betreffe aufgrund dieses von der Antragstellerin freiwillig gewählten Ortes für ihr Handeln weder den höchstpersönlichen Lebensbereich, noch sei sie durch einen vergleichsweise neutral gehaltenen Bericht bloßgestellt worden.³

Der OGH sah die Sache dann doch realitätsnäher: Im Verfahren über eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes erkannte er die Antragstellerin in ihrem Recht nach § 7 Abs 1 Medien für verletzt. Gerade in einer Zeit der allgegenwärtigen Smartphones war diese Entscheidung richtungsweisend, wenn sie klarstellte „Zwar schwinden Intimität, Vertraulichkeit und Diskretionschance, je weiter sich der Einzelne aus beherrschbaren Räumen in das Licht ‚der Öffentlichkeit‘ begibt. Die allgemeine Sichtbarkeit an öffentlichen Orten und in offenen Sozialkontakten ist jedoch immer nur Teilöffentlichkeit in räumlicher und zeitlicher Begrenzung. Erst die Veröffentlichung durch ein Massenmedium setzt sich über diese Schranken hinweg und vermag eine potentiell unbeschränkte, Raum und Zeit überwindende Publizität herzustellen. Mit ihr ist daher immer ein ‚Sphärensprung‘ verbunden, der die Grenzen unterschiedlicher Sichtbarkeit der Person auf-

1 Im Original ausgeschrieben.

2 OLG Wien, 17 Bs 227/07, MR 2007, 306 (Zöchbauer).

3 OLG Wien, 18 Bs 86/08s, MR 2008, 136 – K./Discothek II, zust. Zöchbauer; abl. Höhne, beide aaO.

hebt (*Berka*, Medienfreiheit und Persönlichkeitsschutz, 298 f).“

Der OGH trifft sich damit mit der hier vorliegenden Entscheidung des OLG Köln und der in dieser zitierten deutschen Rsp, wenn er aussprach, dass „die gänzlich undistanzierte, die körperliche Nähe der Antragstellerin zu ihrem Tanzpartner beim gemeinsamen Tanzen auf der Tanzfläche einer Diskothek sowohl fotografisch als auch textlich fokussierend und detailliert darstellende, mit der spekulativen Deutung einer facettenreich geschilderten ‚ersten Liebe‘ versehene Berichterstattung ... jedenfalls geeignet (war), die Antragstellerin in der Öffentlichkeit bloßzustellen“.

Zutreffend ordnete das OLG Köln die Küsserei in der Disco nicht der Intimsphäre zu. Auf die würde es auch nach § 7 MedienG nicht ankommen, dessen Schutz eben nicht auf die Intimsphäre begrenzt ist, weil der verfassungsrechtliche Begriff des Privatlebens (Art 8 EMRK) darüber wesentlich hinausweist: Schutzgut des § 7 ist die Privatsphäre⁴, wobei nicht jede Veröffentlichung aus dem höchstpersönlichen Lebensbereich bereits § 7 zuzuordnen ist – es muss das Tatbestandselement der Bloßstellung in der Öffentlichkeit dazukommen⁵. Das OLG Köln bezieht sich

auf § 22 Satz 1 KUG⁶ und wägt dieses gegen das Informationsinteresse ab – denn ganz so absolut, wie es der Buchstabe des Gesetzes nahelegt, gilt das Abbildungsverbot denn doch nicht (s das abgestufte Schutzkonzept der §§ 22, 23 KUG⁷).

Die Rsp des EGMR zieht prominenter Sensibilität allerdings auch Grenzen: Die Veröffentlichung einiger (harmloser) Fotos des Altrockers Johnny Hallyday, die den Bericht illustrierten, dass er es trotz Millionen verkaufter Platten und unzähliger Tourneen nicht geschafft habe, auch nur einen einzigen Centime zu sparen, sein ganzes Vermögen sei für Reisen, Autos und glamouröse Feste aufgegangen, wurde nicht als Eingriff in dessen Privatsphäre gesehen⁸. Der Sänger hatte selbst bereits in seiner Autobiografie Details über seinen aufwändigen Lebensstil geliefert – einmal an die Öffentlichkeit gelangt, hörten die von Hallyday offen gelegten Informationen auf, geheim zu sein und wurden damit frei verfügbar. Allerdings: Der Zusammenhang zwischen früheren Offenbarungen und einer neuen, möglicherweise bloßstellenden, Veröffentlichung muss ein enger sein, so der OGH durchaus zutreffend in jüngeren Entscheidungen⁹.

4 *Berka* in Berka/Heindl/Höhne/Noll, Praxiskommentar MedienG³ § 7 Rz 7ff.

5 Vgl auch OLG Wien, 18Bs 10/08i, MR2008, 68 – Müllkinder (*Zöchbauer*): auch hier kam es auf das zusätzliche Kriterium der Bloßstellung an.

6 „Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.“

7 § 23 KUG. 1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;

3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

8 EGMR 23. 7. 2009, Bsw12268/03, Hachette Filipacchi Associés („Ici Paris“) gegen Frankreich.

9 15 Os 5/09p; 15 Os 42/09d.